

Inhaltsverzeichnis

	Themenbereich	Seite
A	Allgemeine Bestimmungen	2
B	Feuerschutzkommission	3
C	Feuerschutzamt	4
D	Feuerwehr	
	Aufgaben	4
	Feuerwehrpflicht	5
	Dienstplichten	6
	Kosten, Disziplinarstrafen	7
E	Schlussbestimmungen	7

FEUERSCHUTZREGLEMENT

DER GEMEINDE UTTWIL

vom 1. Januar 1995

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt die Gemeinde Uttwil folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck § 1. Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.
- Grundsatz § 2. ¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
- Aufsicht, Gemeinderat § 3. ¹ Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.
² Der Gemeinderat erteilt die Kaminfegerkonzession und bestimmt den Tarif.
- Organe § 4. Organe des Feuerschutzes sind:
1. die Feuerschutzkommission;
2. das Feuerschutzamt;
3. die Feuerwehr.

B. Feuerschutzkommission

- Feuerschutzkommission § 5. ¹ Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.
² Die Feuerschutzkommission besteht aus
1. einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident;
2. dem Kommandanten der Feuerwehr;
3. einem weiteren Vertreter des Feuerwehrkaders;
4. einem Vertreter des Feuerschutzamtes;
5. einem Vertreter des Zivilschutzes.
- Der Sekretär führt das Protokoll; er hat beratende Stimme.
- Aufgaben, Kompetenzen § 6. Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;
2. Antrag an den Gemeinderat für das Budget;
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe des Soldes und der weiteren Entschädigungen;
4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere;
5. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders;
6. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehripflicht;
7. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
9. Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
10. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
11. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
12. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

C. Feuerschutzamt

Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle	§ 7.	<p>¹ Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.</p> <p>² Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 ff. des Feuerschutzgesetzes.</p>
Feuerschutzkontrolle	§ 8.	<p>¹ Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.</p> <p>² Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.</p>

D. Feuerwehr

I. Aufgaben

Aufgabe	§ 9.	<p>¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.</p> <p>² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.</p>
Vorschriften	§ 10.	Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
Organisation	§ 11.	<p>¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kommandostab;2. Mannschaftskorps;

3. Spezialistenkorps.

² Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.

Kommandant	§ 12.	<p>¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.</p> <p>² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.</p>
------------	-------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

II. Feuerwehrpflicht

Pflicht	§ 13.	<p>¹ Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr und endet mit dem vollendeten 50. Altersjahr.</p> <p>² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.</p>
Erfüllung der Pflicht	§ 14.	<p>¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p>² Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.</p> <p>³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.</p>
Befreiung	§ 15.	Ueber die Befreiung von der Feuerwehrpflicht entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.
Ersatzabgabe	§ 16.	<p>¹ Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 60.-- und höchstens Fr. 500.-- im Jahr. Der Prozentsatz sowie die Höchstabgabe werden durch den Gemeinderat festgelegt.</p>

² Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr und für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

III. Dienstpflichten

- Alarm § 17. Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
- Feuerwehrdienst § 18. ¹ Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:
1. 4 Kaderübungen
 2. 6 Mannschaftsübungen
- ² Neueingeteilte können zu Zusatzübungen aufgeboten werden.
- Sold § 19. Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sold für Uebungen und Ernstfalleinsätze und allfällige Jahrespauschalen fest.
- Entschuldigungsgründe § 20. ¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst oder andere wichtige Gründe wie mehrtägige Ortsabwesenheit sowie Trauer- und Festanlässe in der Familie.
- ² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr einzureichen.
- Sorgfaltspflicht § 21. Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
- Pflichtenheft § 22. Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

Übrige Anordnungen § 23. Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

IV. Kosten, Disziplinarstrafen

- Kosten § 24. ¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
- ² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerschutzkommission.
- Disziplinarstrafen § 25. Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

E. Schlussbestimmungen

- Rechtsmittel § 26. Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
- Inkrafttreten § 27. ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft.
- ² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 30.3.1978 aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am

Genehmigung durch das Departement

Abstimmungsexemplar
zuhanden der Gemeindeversammlung vom Februar 1995

vom Gemeinderat genehmigt am 4. Oktober 1994